



© Rob-hyrons - fotolia.com
Stand 05 / 2017

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR AUFSICHTSORGANE

Bei der Führung von Unternehmen können Fehler passieren. Um die Risiken möglicher Führungsfehler abzudecken, schließt das Unternehmen für Vorstände und Geschäftsführer eine D&O-Versicherung ab. Entsteht ein Schaden und das Management wird in die Haftung genommen, greift der Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Versicherungsbedingungen. Versichert sind sowohl gesetzliche Ansprüche, die Dritte gegen die versicherten Personen erheben (sogenannter Außenanspruch), als auch solche, die das Unternehmen selbst erhebt (sogenannter Innenanspruch). Sind die Ansprüche unbegründet, wehrt die Versicherung diese für die versicherte Person ab.

AUFSICHTSORGANE ÜBER DIE D&O-DECKUNG VERSICHERT

Neben der Geschäftsführung ist auch die Tätigkeit der Aufsichtsorgane in der D&O-Deckung des Unternehmens standardmäßig mitversichert – auch ihnen können in ihrer Aufsichtsfunktion management-relevante Fehler unterlaufen. Doch obwohl die D&O-Versicherung Führung und Aufsicht gemeinsam schützt, sind ihre Organe gesellschaftsrechtlich betrachtet strikt voneinander zu trennen. Anders als beispielsweise in den USA können nicht beide Funktionen vom selben Organ, etwa einem „Board of Directors“, wahrgenommen werden.

INTERNE STREITVERKÜNDUNG STELLT D&O-VERSICHERUNG VOR HERAUSFORDERUNGEN

Das nach amerikanischem Gesellschaftsmodell entwickelte D&O-Versicherungs-Konstrukt führt in der deutschen Unternehmenspraxis zunehmend zu Problemen. Die meisten geltend gemachten Haftungsansprüche sind „Innenansprüche“. Bei einer Aktiengesellschaft nimmt in diesem Fall das Unternehmen – vertreten durch den Aufsichtsrat – den Vorstand in Anspruch. Der Vorstand wendet zu seiner Verteidigung oftmals ein, dass er den Aufsichtsrat über das ihm jetzt vorgeworfene Handeln

ausreichend informiert habe. Der Aufsichtsrat habe diesem somit zugestimmt oder es zumindest geduldet. In der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Unternehmen und dem Vorstand führt diese Situation zu dem prozessualen Instrument der Streitverkündung. Der Aufsichtsrat wird mit in den Prozess hineingezogen, damit mögliche Regressansprüche gegen ihn leichter durchsetzbar sind.

Da der Vorstand und der Aufsichtsrat, der den Prozess für das Unternehmen führt, den Sachverhalt üblicherweise unterschiedlich darstellen und bewerten, führt es zu einem Interessenkonflikt bei dem D&O-Versicherer, der beide über den gleichen Vertrag versichert hat.

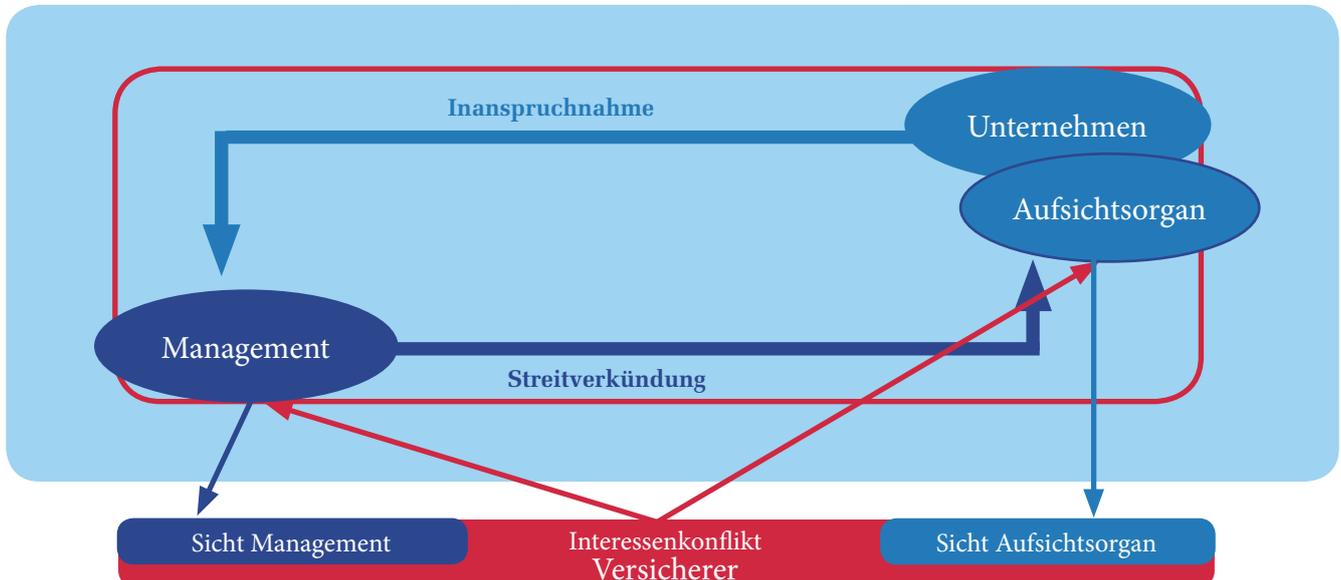
NEUE LÖSUNGEN DER VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

Inzwischen hat die Versicherungswirtschaft hierzulande Lösungen für diesen Konflikt entwickelt. Um nicht zwei eigenständige und kostenintensive D&O-Versicherungspolicen für die jeweiligen Organe abschließen zu müssen, ist als Ergänzung zur herkömmlichen Unternehmens-D&O eine Subsidiärdeckung eines zweiten Versicherers zur gezielten Interessenabsicherung der Kontrollorgane möglich. Sie greift nur in speziellen Fällen, wie etwa einer Streitverkündung.

>>>

UNTERNEHMEN DER GOSSLER, GOBERT & WOLTERS GRUPPE

Konflikt der klassischen D&O-Versicherung in dualistischen Unternehmenssystemen



Darüber hinaus kann es vorkommen, dass die Deckungssumme der Unternehmens-D&O von der Geltendmachung des Schadens bis zum Eintritt der Streitverkündung oder durch vergangene Schadenfälle bereits aufgebraucht ist. In diesem Fall werden die Interessen der Aufsichtsorgane ebenfalls durch die Subsidiärdeckung gewahrt.

Sie haben Fragen? — Wir beraten sie gern.

Gerd Nonnweiler • Kundenbetreuer

Telefon 0681 92725-6820

E-Mail: g.nonnweiler@assverm.de

AssVerm Assekuranz-Vermittlungs AG

Am Halberg 6 · 66121 Saarbrücken

RISIKO FÜR BEIRÄTE NICHT UNTERSCHÄTZEN

In GmbHs ist die Aufsicht durch ein Kontrollgremium nicht vorgeschrieben. Neben fakultativ eingesetzten Aufsichtsräten werden häufig Beiräte als freiwillige Instanz zwischen dem Kreis der Gesellschafter und der Geschäftsführung konstituiert. Der Beirat unterliegt keinerlei gesetzlicher Reglements. Die Gesellschafter sind völlig frei, das Gremium den besonderen Anforderungen des Unternehmens anzupassen. Angaben dazu werden in der Satzung festgehalten. Hat der Beirat die Funktion eines Aufsichtsrats mit allen Überwachungsaufgaben, haftet er auch analog der Aufsichtsräte einer AG. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, auch Beiratsmitglieder über eine subsidiäre D&O-Deckung abzusichern.

ÜBER AssVerm

Seit 1998 ist die AssVerm AG als Partner für mittelständische Unternehmen der Industrie, des Handels und des Gewerbes als Assekuranzmakler tätig. Heute ist das Unternehmen mit dem Spezialgebiet Risikoberatung und betriebliche Versicherungen Marktführer im südwestdeutschen Raum.

AssVerm ist Mitglied der GGW Gruppe, die in weiteren Spezialbereichen und insbesondere im internationalen Geschäft ergänzendes Know-how bereitstellt und zudem Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V.

ÜBER DIE GOSSLER, GOBERT & WOLTERS GRUPPE

Gegründet 1758 ist das hanseatische Traditionshaus einer der großen unabhängigen und inhabergeführten Versicherungsmakler in Deutschland. Als Experte für Versicherungs- und Risikomanagement betreut die GGW Gruppe mit zehn Standorten und internationalem Netzwerk mittelständische Unternehmen aus Industrie, Handel, Gewerbe und den beratenden Berufen in allen Fragen zum Thema Sicherheit, Risiko und Versorgungsmanagement.